

**Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Straßengrundstücken
(§ 23 StrWG NRW) - Entgelt-Ordnung - vom
-Änderungen gegenüber der Altfassung '96 in **Fett**druck-**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S. 666/ **SGV NRW 2023**) **zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245)** hat der Rat der Stadt Wuppertal am folgende Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Straßengrundstücken beschlossen:

1. Entgelte für Über-/Unterbauungen

Eine Über-/Unterbauung liegt vor, wenn Bauteile von Anliegergrundstücken in den Straßenraum ragen oder wenn solche Anlagen auf/unter öffentlicher Straßenfläche errichtet werden, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.

Für die Über-/Unterbauung wird ein **einmalig zu zahlendes** Entgelt **unter Berücksichtigung der Über-/Unterbaufläche und des Wertes** des Baugrundstückes erhoben (= **Bodenwert**). **Der Wert des Baugrundstückes wird auf Basis der bei Erteilung der Baugenehmigung geltenden Bodenrichtwertkarte ermittelt.**

Bei einer Überbauung ab dem 1. Obergeschoss wird ein anteiliges Entgelt erhoben. Das Anteilsentgelt wird wie folgt errechnet:

$$\frac{\text{Bodenwert multipliziert mit der Zahl der über-/unterbauten Geschosse}}{\text{dividiert durch die Anzahl der Geschosse}}$$

Diese Regelung gilt auch für vorhandene Über-/Unterbauungen, sofern damit eine Änderung der äußeren Gestalt verbunden ist.

2. Entgelte für andere Nutzungen

Für **die nachstehend aufgeführten** Nutzungen wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, ein einmalig zu zahlendes Entgelt erhoben.

**2.1 Grundstücksver- und entsorgungseinrichtungen / Leitungen
(ausgenommen sind Hausanschlüsse und Leitungen, für die besondere Regelungen bestehen, z.B. TKG oder Konzessionsvertrag)**

a) Entwässerungseinrichtungen (Kanäle)		
• als Ersatz bisher genutzter Gruben	pauschal	125 Euro
• übrige private Entwässerungskanäle		
bei Kreuzungen	pauschal	150 Euro
bei Längsverlegungen	pro lfd. Meter	20 Euro
b) sonstige private Leitungen (unabhängig von der Art der Leitung)		
• Kreuzungen	pro lfd. Meter	15 Euro
• Längsverlegungen	pro lfd. Meter	20 Euro

Das Entgelt beinhaltet eine Aufbruchentschädigungs-Pauschale von 5 Euro/lfdm.

2.2 Baugrubenverbau		
bis 20m Verbaulänge		200 Euro
für jede weiteren angefangenen 10m Verbaulänge		65 Euro
zusätzlich je Anker		25 Euro

2.3 Einfriedungen	pro lfd. Meter	10 Euro
2.4 Mauern	pro lfd. Meter	25 Euro
2.5 Zufahrten, Zugänge	pro Quadratmeter	20 Euro
2.6 Vorgartennutzung	pro Quadratmeter	10 Euro
2.7 Park-/Stellplätze*	monatlich	25 Euro
* das Entgelt ist jährlich im voraus zu zahlen		

2.8 weitere Nutzungen		
(z.B. Kunstobjekte, Umgestaltung des Straßenraumes, Schaukästen, Bänke) unter Berücksichtigung des öffentl. Interesses und des privaten Interesses des Gestattungsnehmers		
		100 bis 2.500 Euro

3. Mindest-Entgelt
Das Mindest-Entgelt bei Einmalzahlung beträgt **50 Euro**.

4. Zahlungserleichterung
Bei Zahlungserleichterungen sind die Vorschriften der Abgabenordnung analog anzuwenden.

5. Entgeltverzicht
Ein Entgelt wird nicht erhoben ...

- 5.1 ... bei Überbauungen durch
- untergeordnete Bauteile, die keine Nutzungserweiterung der Baufläche bewirken (z.B. Fensterbänke, Balkone, Vordächer,)
 - nachträglich vorgehängte **Wärmedämmfassaden**, die nicht mehr als 20 cm in den Verkehrsraum ragen, **soweit eine Gehweg-Restbreite von mindestens 1,50 m verbleibt.**

5.2 ... bei anderen Nutzungen
Liegt die Nutzung überwiegend im öffentlichen Interesse, kann auf das Entgelt ganz oder teilweise verzichtet werden.

6. Inkrafttreten
Diese Entgelt-Ordnung tritt am in Kraft. **Gleichzeitig tritt die Entgelt-Ordnung vom 18.12.95 außer Kraft.**